Entwurf – Stand 24.10.2022

Verordnung

über die elektronische Einreichung bauaufsichtlicher Anträge und Anzeigen und Bekanntgabe von Bescheiden

(Elektronische Bauverfahrensverordnung – EBauVO)

Vom 2022

Aufgrund von § 84 Abs. 7 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660), in Verbindung mit Abschnitt III Nr. 9 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf Verfahren, in denen Anträge, Anzeigen, Unterlagen und Bauvorlagen elektronisch eingereicht werden.

(2) Elektronisch eingereicht ist, was unter Verwendung
1. der zu diesem Zweck von der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgegebenen Online-Dienste, oder
2. der von der Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Online-Dienste

eingereicht wird.

(3) Die Online-Dienste nach Absatz 2 sind von der obersten Bauaufsichtsbehörde vor Nutzung freizugeben. Die Freigabe erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung des Online-Dienstes und der jeweiligen Bauaufsichtsbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich diese Verordnung Anwendung findet, im Ministerialblatt.

§ 2

Authentifizierung

(1) Bei der elektronischen Einreichung hat sich die dafür vom Online-Dienst vorgesehene Person zu authentifizieren. Dies erfolgt in Verfahren nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 über die Authentifizierung mit einem beim vom Land bereitgestellten Nutzerkonto vorgesehenen Verfahren. Auch in den Online-Diensten nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 ist eine sichere und nachvollziehbare Verknüpfung der Erklärungen mit der jeweiligen Person des Erklärenden zu gewährleisten.

(2) Die Authentifizierung ersetzt Schriftformerfordernisse, die in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt oder in den aufgrund der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt erlassenen Vorschriften bestehen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Sich authentifizierende Entwurfsverfasser oder sonstige Vertreter müssen vom Bauherrn oder Antragsteller beauftragt und bevollmächtigt sein, die Anträge, Anzeigen, Unterlagen oder Bauvorlagen elektronisch einzureichen. Dies gilt bei Anträgen, bei denen mehrere Personen

als Bauherr oder Antragsteller auftreten, auch für den sich authentifizierenden Bauherrn oder Antragsteller.

§ 3

Schriftformerfordernis

In einem elektronischen Verfahren, in welchem Anträge, Anzeigen, Unterlagen und Bauvorlagen unter Verwendung der Online-Dienste nach § 1 Abs.1 Nummer 2 eingereicht werden, bleibt das Schriftformerfordernis entgegen § 2 Abs. 2 S. 1 HS. 1 für die Erteilung der Bescheide bestehen.

§ 4

Fachplaner und Entwurfsverfasser

Abweichend von § 53 Abs. 2 Satz 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt müssen Fachplaner die von ihnen gefertigten Unterlagen nicht unterzeichnen. Die Unterlagen müssen die Person des Fachplaners erkennen lassen. Der Entwurfsverfasser ist für die korrekte Angabe der Person des Fachplaners verantwortlich.

§ 5

Bauvorlagen

(1) Werden Anträge, Anzeigen oder Unterlagen elektronisch eingereicht, sind Bauvorlagen und Anlagen unter Verwendung der entsprechenden Funktion der Online-Dienste in elektronischer Form beizufügen, soweit sie nicht ihrerseits unter Verwendung eines entsprechenden Online-Dienstes elektronisch eingereicht werden. Die Nachreichung von Bauvorlagen muss auf dem dafür von der Bauaufsichtsbehörde eröffnetem elektronischen Weg oder in einem Online-Dienst erfolgen. Die Bauaufsichtsbehörde kann ausnahmsweise Papierform zulassen. Sie kann die Durchführung des schriftlichen Verfahrens verlangen, wenn dies aus technischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist. Dies können insbesondere begrenzte Kapazitäten in der Datenleitung oder unterschiedliche Entwicklungsstände und Besonderheiten in der digitalen Vorgangsbearbeitung sein.

(2) Dateien müssen als Einzeldateien in einem Portable Document Format vorliegen. Dateianlagen innerhalb der Dateien sind unzulässig. Die Dateien dürfen keine Sicherheitseinstellungen und keinen Schreibschutz enthalten. Lageplan und Bauzeichnungen müssen neben der numerischen Angabe des Maßstabes auch eine grafische, mit den tatsächlichen Distanzen zu beschriftenden Maßstableiste enthalten, sofern nicht vorhandene Maßketten eine Kalibrierung ermöglichen. § 1 Abs. 2 Satz 1 Bauvorlagenverordnung findet keine Anwendung.

(3) § 1 Abs. 3 Bauvorlagenverordnung findet nur Anwendung, soweit die öffentlich bekanntgemachten Muster oder Vordrucke nicht durch entsprechende Online-Dienste ersetzt werden.

(4) Die Nachweise der Standsicherheit, des Brandschutzes und die Bestätigung nach § 81 Abs. 2 Satz 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie Fachplanungen werden jeweils als elektronisches Abbild des unterschriebenen Originals eingereicht. Im Übrigen müssen Bauvorlagen die Person des Entwurfsverfassers erkennen lassen. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage des unterschriebenen Originals verlangen.

(5) Die Erklärungen nach § 18 Bauvorlagenverordnung werden durch Erklärungen des sich authentifizierenden Bauherrn oder Vertreter des Bauherrn darüber ersetzt, dass der jeweils angegebene Nachweisersteller den bautechnischen Nachweis erstellt hat. Bescheinigungen nach § 19 Bauvorlagenverordnung werden als elektronische Ablichtung der Bescheinigungen eingereicht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.